



7.14

**Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Mannheim
vom 22. Dezember 1981**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Mannheim betreibt durch die Stadtwerke Mannheim Aktiengesellschaft (Stadtwerke) die Wasserversorgung des Gemeindegebietes als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trink- und Brauchwasser.
- (2) Als Grundstück i. S. dieser Satzung gelten ohne Rücksicht auf die grundbuchmäßige Bezeichnung auch zusammenhängende Grundstücksflächen, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, insbesondere, wenn ihnen eine Hausnummer zugeteilt ist. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und Nießbraucher gleich.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, von der Stadt Mannheim den Anschluß seines Grundstücks an die Versorgungsleitung der Stadtwerke und die Belieferung mit Wasser für Trinkzwecke sowie für Verwendungszwecke, die nach den einschlägigen Vorschriften Trinkwasserqualität erfordern, nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Die Hausinstallation und der Anschluß an die Versorgungsleitung dürfen nur durch Vertragsinstallateure ausgeführt werden.
- (3) Die Stadt Mannheim kann den Anschluß ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen genehmigen, wenn die Herstellung des Anschlusses oder die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, insbesondere wenn noch keine öffentlichen Abwasserkanäle vorhanden sind oder ein Anschluß außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beantragt wird. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat auch im Falle des Absatzes 3 das Recht auf Anschluß und Benutzung, wenn er sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit für die baubedingten Mehrkosten zu leisten. Entsprechende Pflichten des Grundstückseigentümers können auch durch einseitige Anordnung begründet werden (Bedingungen und Auflagen).

§ 3

Anschlußzwang

Grundstücke, auf denen Trinkwasser bzw. Wasser für Verwendungszwecke, die Trinkwasserqualität erfordern (vgl. § 4), verbraucht wird, müssen durch die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an die Versorgungsleitung der Stadtwerke angeschlossen werden.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den gesamten Bedarf an Trinkwasser und Wasser für Verwendungszwecke, die nach den einschlägigen Vorschriften Trinkwasserqualität erfordern, ausschließlich aus der Versorgungsleitung der Stadtwerke zu decken. Unter Trinkwasser ist hierbei gemäß DIN-Normblatt 4046 das für menschlichen Genuß und Gebrauch geeignete Wasser mit Güteeigenschaften nach DIN 2000 (Leitsätze für die zentrale Trinkwasserversorgung) zu verstehen.



(2) Dem Benutzungszwang nach Absatz 1 unterliegen neben den Eigentümern sämtliche Benutzer von Grundstücken, insbesondere die Bewohner von Gebäuden. Diese haben die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Überwachungsmaßnahmen zu dulden.

(3) Die Stadtwerke sind berechtigt, zur Gewährleistung der Trinkwassergüte Spülungen der Grundstücks- und Hausinnenleitungen zu verlangen oder gegen Kostenersatz selbst durchzuführen.

§ 5

Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Auf Antrag können Grundstückseigentümer vom Anschluß- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, soweit ihnen Anschluß und Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden können.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Stadt Mannheim nach Anhörung des Gesundheitsamtes.

(3) Die Befreiung wird im Rahmen des den Stadtwerken wirtschaftlich Zumutbaren erteilt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird dem Wasserabnehmer auf Antrag ferner die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Mannheim, ungeachtet seiner wasserrechtlichen Verpflichtungen, vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat sicherzustellen, daß von einer Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 6

Regelung der Wasserversorgung im einzelnen

Für die Durchführung der Anschlüsse und für die Wasserabgabe gelten die bürgerlichrechtlichen, Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Rohrnetz der Stadtwerke Mannheim AG (SMA) (AVB).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handeln Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher, die vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Grundstück entgegen der Verpflichtung aus § 3 nicht an die Versorgungsleitung der Stadtwerke anschließen,
2. nicht den gesamten Bedarf an Trinkwasser und Wasser für Verwendungszwecke, die nach den einschlägigen Vorschriften Trinkwasserqualität erfordern, ausschließlich aus der Versorgungsleitung der Stadtwerke decken und damit ihrer Verpflichtung aus § 4 zuwiderhandeln,
3. die Mitteilung über die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage unterlassen § 5 Abs. 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.1982



Änderungsübersicht

Inkrafttreten am 01.01.1982.

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.